

Schriftenreihe Kultur & Recht 6

Fluchtgut – Geschichte, Recht und Moral

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung
des Museums Oskar Reinhart in Winterthur
vom 28. August 2014

Peter Mosimann
Beat Schönenberger



Stämpfli Verlag

Anlässlich der Ausstellung Max Liebermann und die Schweiz veranstaltete das Museum Oskar Reinhart in Winterthur eine internationale Tagung zum Thema FLUCHTGUT: Geschichte, Recht und Moral. Der umstrittenen und oft polemisch-emotional diskutierten Frage nach dem Umgang mit Kulturgütern, die in Folge politischer Umwälzungen ins Exil verbracht wurden, widmeten sich Forscher, Museumsvertreter und Juristen. Als erste auswärtige Veranstaltung erscheinen die Referate dieses Kolloquiums nun im 6. Band der Reihe Kultur & Recht.

Peter Mosimann
Beat Schönenberger

Fluchtgut – Geschichte, Recht und Moral

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung
des Museums Oskar Reinhart in Winterthur
vom 28. August 2014



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung:
Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2015

Dieses Werk ist in unserem Buchshop unter www.staempfliverlag.com erhältlich.

ISBN E-Book 978-3-7272-5912-8
ISBN Print 978-3-7272-3183-4
ISBN Judocu 978-3-0354-1246-8



Geleitwort der Herausgeber

Die bisher erschienenen Bände der Schriftenreihe *Kultur & Recht* waren jeweils den Basler Tagungen *Kunst & Recht / Art & Law* gewidmet. Es ist den Herausgebern daher eine besondere Freude, dass der vorliegende sechste Band der Schriftenreihe nun erstmals den Tagungsband einer auswärtigen Veranstaltung darstellt. Am 28. August 2014 fand im Museum Oskar Reinhart in Winterthur die viel beachtete Tagung *Fluchtgut: Geschichte, Recht und Moral* statt. Als Besonderheit vereinte dieses Seminar sowohl Historiker als auch Juristen aus dem In- und Ausland.

Das Museum Oskar Reinhart und sein Direktor Dr. Marc Fehlmann haben mit dieser Tagung Mut bewiesen, ist doch das Thema «Fluchtgut» ein für Museen heikles und unangenehmes Kapitel. Die vorbildliche Offenheit, mit der das Museum Oskar Reinhart dieser Problematik nicht nur durch diese Fachtagung, sondern besonders auch im Rahmen der Ausstellung *Max Liebermann und die Schweiz* begegnet ist, verdient Anerkennung, Respekt und Dank! Das Museum nimmt diese verantwortungsvolle Aufgabe in einer schwierigen Zeit wahr, ist die Existenz dieser Institution aktuell doch stark gefährdet. Das verdient umso grösseren Respekt, verbunden mit der Hoffnung, dass es den verantwortlichen Personen und Institutionen klar wird, was auf dem Spiel steht. Das Museum Oskar Reinhart ist nicht nur ein Ort, wo schöne Bilder ausgestellt werden. Vielmehr ist es eine Institution, welche ihre Verantwortung für die Allgemeinheit in Geschichte und Gegenwart vorbildlich erfüllt.

Mit diesem sechsten Band darf gleichzeitig daran erinnert werden, dass die vorliegende Schriftenreihe für Publikationen aus dem weiten Bereich von *Kultur & Recht* offen steht. Entsprechende Publikationsvorschläge nehmen die Herausgeber sehr gerne entgegen. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern spannende Lektüre.

Die Herausgeber

Peter Mosimann & Beat Schönenberger

Fluchtgut: Geschichte, Recht und Moral – Vorwort und Dank des Organisators

Von MARC FEHLMANN

Dieser Band vereinigt die Referate, die an der ersten Tagung zum Thema Fluchtgut am 28. August 2014 in Winterthur gehalten wurden. Der Begriff «Fluchtgut» wurde 2001 von Esther Tisa Francini in der noch immer grundlegenden Publikation «Fluchtgut – Raubkunst. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution» als analytische Kategorie definiert.¹ Thomas Buomberger hat aber bereits 1998 in seiner Publikation «Raubkunst – Kunstraub. Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkrieges»² damit begonnen, zwischen «Raubkunst» und «Fluchtkunst» zu unterscheiden, gleichzeitig mit der Diskussion um die Ausarbeitung der Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die vom nationalsozialistischen Regime konfisziert wurden (Washingtoner Richtlinien): Als «Raubkunst» hat Buomberger jene Kunstwerke bezeichnet, die von den Nationalsozialisten von Juden geraubt, erpresst oder enteignet wurden oder von in Deutschland geflohenen Juden in Deutschland zurückgelassen und dann von den Behörden beschlagnahmt wurden.

Dagegen brachten jüdische Emigranten sogenanntes «Fluchtgut» selbst ins Ausland, um dort unter Umständen von den Verkäufen zu leben. In Übereinstimmung mit den Statuten der im selben Jahr abgehaltenen Washingtoner Konferenz ist «Raubkunst» in jedem Fall zu restituieren, «Fluchtkunst» hingegen nicht.³

Fluchtgut wird also mit einer Zeit und einem Regime verknüpft, deren Einzigartigkeit und Ungeheuerlichkeit in seiner Brutalität nicht oft genug betont werden kann. Dies macht die Diskussion über Kunstwerke, die von den Verfolgten ins sichere Exil gebracht wurden, umso schwieriger, weil sie in keinerlei Relation zu dem Leid steht, das die nationalsozialistische Diktatur über ganz Europa gebracht hat.

¹ TISA FRANCINI ESTHER/HEUSS ANJA/KREIS GEORG, *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933-1945 und die Frage der Restitution*, Zürich 2001 (=Bd. 1 der Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission).

² BUOMBERGER THOMAS, *Raubkunst – Kunstraub. Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkriegs*, hrsg. vom Bundesamt für Kultur und der Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung, Zürich 1998.

³ Washington Conference Principles of 1998 on Nazi-Confiscated Art.

Es mag die Befürchtung bestehen, dass eine Diskussion um Fluchtgut die legitimen Bemühungen um die Restitution von Raubgut schmälern und die Grenzen zwischen Raub- und Fluchtgut verwischen könnte. Bei Gleichsetzung von Fluchtgut mit Raubkunst könnte man allerdings die Rückforderung von Wertgegenständen rechtfertigen, die ins Exil geflüchtete Eigentümer zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes – oder aus anderen Gründen – veräußert haben.

Davon ausgehend bestünde sogar die Möglichkeit, Kriterien für eine Rückforderung auch auf all diejenigen Objekte auszudehnen, die zwar erst nach Kriegsende verkauft wurden, deren Verkauf aber vielleicht dennoch als indirekte Folge von Verfolgung oder erzwungener Emigration gesehen werden kann.

Andererseits könnte man der Ansicht sein, dass für Fluchtgut, welches außerhalb des Machtbereichs der Hitler-Diktatur verbracht wurde wie z. B. in die Schweiz oder nach England, und das in diesen Ländern von den Flüchtlingen oder ihren Erben aus irgendwelchen Gründen verkauft wurde, andere moralische und rechtliche Standards gelten müssen als in der Bundesrepublik Deutschland, welche die Rechtsnachfolge des NS-Unrechtsregime angetreten hat. Insofern ist Fluchtgut ein besonderes Thema für die Schweiz, weil dieses Land das Privileg hatte, von Krieg und Okkupation verschont geblieben zu sein und deshalb während Hitlers Diktatur für Flüchtlinge unterschiedlichster Herkunft inmitten von Europa eine Insel der sicheren Rettung bot.

Von dieser Diskussion ist auch das Museum Oskar Reinhart betroffen. Raubkunst hat der Sammler zwar nie wissentlich gekauft, darauf hat er penibel geachtet,⁴ doch hatte Reinhart kein Problem damit, Fluchtgut zu erwerben – also Kunstwerke, die von Menschen in ihr Exil verbracht wurden. Garant für die Rechtmäßigkeit dieser Ankäufe war ihm immer sein Freund und Händler des Vertrauens, Dr. Fritz Nathan.

Die Provenienzen aller Gemälde und Skulpturen der Stiftung Oskar Reinhart wurden in den drei Sammlungsbänden von Franz Zelger, Peter Vignau-Wilberg und Matthias Wohlgemuth bereits zwischen 1978 und 1984 sauber publiziert, deshalb sind diesbezüglich keine Überraschungen zu erwarten. Mit der Erforschung der Provenienzen der graphischen Bestände der Stiftung wurde aber erst vor zwei Jahren begonnen.

⁴ Vgl. Bundesamt für Kultur, *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft. Untersuchung zum Zeitraum 1933 bis 1945*, Bern 1998, S. 12–17.

Deshalb seien hier als Beispiele bloß zwei Gemälde genannt, die Reinhart von jüdischen Flüchtlingen gekauft hat:

1939 hat Oskar Reinhart das Gemälde *Mutter und Kind* von Ferdinand Hodler aus der Sammlung Max Meirowsky für 10'000 Franken erworben. Den Transport und alle administrativen Belange des Verkaufs sowie die Verzollung von Meirowskys holländischem Exil aus über die Firma Paul Cassirer in London bis nach Winterthur hat Fritz Nathan organisiert. Der Preis für das kleinformatige Bild war damals relativ hoch verglichen mit Preisen, die Reinhart in den gleichen Jahren bei der Galerie Fischer für Werke von Hodler bezahlt hat. Und als Vergleich: für die gleiche Summe hätte Reinhart damals auch eine bedeutende Van Gogh-Zeichnung kaufen können.⁵

Auch im 2. Fall war Fritz Nathan behilflich: bei Ferdinand Hodlers *Vom Sturm überrascht* aus der Frankfurter Sammlung von Martin und Florence Flersheim.

Martin Flersheim starb 1935 eines natürlichen Todes. Seine Witwe Florence entschied sich 1938 zur Emigration in die USA, deren Staatsbürgerschaft sie besaß. Vor ihrer Auswanderung musste sie eine unbekannte Anzahl von Kunstwerken aus ihrer Sammlung in Frankfurt veräußern. Den Restbestand an Bildern konnte sie nach Holland verbringen. Einen Teil der Sammlung haben aber die Flersheims laut Unterlagen im Archiv der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» bereits im August 1931 in Basel eingelagert.⁶

Aus diesem Basler Depot verkaufte Nathan das Hodler-Bild an Oskar Reinhart im Februar 1939 für 28'000 Franken. Das war damals ein stolzer Preis, denn dafür hätte Reinhart mindestens drei wichtige Van Gogh-Zeichnungen kaufen können oder ein schönes Gemälde von Claude Monet. Florence Flersheim und ihr Sohn Fritz haben nach dem Krieg bei diesem wie bei den anderen aus dem Basler Depot stammenden Bildern nie die Umstände ihrer Zwangslage geltend gemacht, wie sie das bei anderen Kunstwerken taten, für die sie 1959 von der Bundesrepublik Deutschland entschädigt wurden.⁷ Gemäß den Unterlagen im Archiv der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» wird deutlich, dass Florence Flersheim mit dem Verkauf in der Schweiz einverstanden war.⁸

⁵ Gemäss Oskar Reinharts Offertenbüchern wurde im April 1939 ein Gemälde Cézannes aus Budapest für 12'000 Franken angeboten. Daniel Baud-Bovy bot Reinhart im Februar 1938 zwei Gemälde von Poussin und eines von van Dyck für je 10'000 Franken an, Archiv der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» (ASOR).

⁶ Fritz Nathan an Oskar Reinhart, 10. Februar 1939, ASOR.

⁷ Flersheimarchivalien Dok MOR.

⁸ Heinz Keller an Oskar Reinhart, 9. Juli 1938, ASOR.

Entsprechend liegt hier ein Beispiel eines einvernehmlichen Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs durch eine Person im Exil vor.

Das setzt aber voraus, dass es eine Flüchtende gab, und ein Flüchtling ist gemäß Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die «aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.»⁹

Erst im Sommer 2014 berichtete die UN-Flüchtlingskommission, dass es zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg wieder über 50 Millionen Flüchtlinge gab, genauer rund 51,2 Millionen Menschen, Tendenz steigend, aufgrund der Kriege im Irak, in Syrien, im Sudan, in Afghanistan, in der Ukraine, in Zentralafrika usw.¹⁰

Diese Masse unsäglichen Grauens und Leids füllt mich mit Scham, wenn wir heute über das Luxussegment Kunst in Zusammenhang mit Flüchtlingsströmen der Vergangenheit sprechen, denn die meisten der heutigen Flüchtlinge sind mittellos. Sie besitzen keine Bilder von Ferdinand Hodler, Max Liebermann oder Vincent Van Gogh, die sie verkaufen können; die meisten dieser Menschen besitzen nur das nackte Leben und die Kleider, die sie auf sich tragen.

Damit möchte ich in keiner Weise das Leid und den Horror verharmlosen, welche die vor dem nationalsozialistischen Regime geflohenen Menschen erleben mussten; ich versuche nur eine gewisse Proportion zu gewinnen, um mich bei der Frage zu Recht zu finden, wie und mit welchen Kriterien man vergangenes Unrecht kompensieren will.

Bemerkenswert ist dabei etwa die Tatsache, dass Kunstwerke von Menschen zurückgefordert werden, die jene Verwandten, welche die Verfolgten waren, selbst nie kannten, wie im Fall der Van Gogh-Zeichnung von Margarete Mauthner in der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz».¹¹

Hier handelt es sich zwar nicht um Fluchtgut, sondern um ein Werk, das aus Deutschland heraus in die Schweiz verkauft wurde. Doch der Kläger, Mark Orkin, der Urenkel von Frau Mauthner, hat seine Urgroßmutter nie gekannt, denn sie starb 1947 im Alter von 84 Jahren, während er erst 1960

⁹ <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html>, letzter Zugriff am 25. März 2015.

¹⁰ <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>, letzter Zugriff am 25. März 2015.

¹¹ Im Februar 2012 hat der «United States Court of Appeals for the Second Circuit» die Abweisung einer Klage des Erben von Margarethe Mauthner gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft auf Herausgabe der van Gogh-Zeichnung bestätigt. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=43525>, letzter Zugriff am 25. März 2015.

geboren wurde. Trotzdem ging Herr Orkin davon aus, dass er in jedem Fall – nach drei Erbgängen mit mehreren Parteien – der Erbe dieser Zeichnung geworden wäre, wenn es das Unrechtsregime von Adolf Hitler nicht gegeben hätte, ungeachtet der Möglichkeit, dass auch seine Großeltern oder seine Eltern das Blatt hätten verkaufen können – oder dass es auch andere Erben hätte geben können.

Angesichts dieser Tatsache stellt sich die Frage, wie viele bedeutende Privatsammlungen bekannt sind, die über drei oder vier Generationen hinweg intakt erhalten geblieben sind und innerhalb von 70 Jahren weder teilweise noch ganz dezimiert wurden.

Wenn man alleine die bekanntesten Namen der Schweizer Sammlungsgeschichte der letzten 100 Jahre durchgeht, so gibt es außer den Beständen, die wie bei den Abegg in Stiftungen überführt wurden, keine bedeutende Kunstsammlung, die länger als eine Generation intakt war: nicht die Sammlung von Emil Georg Bührle, nicht die von Arthur Stoll, von Hans Mettler, Joseph Müller, Rudolf Stächelin, Hans im Obersteg, Athos Moretti, Karl Schweitzer, Robert Käppeli, Max und Adda Schmidheiny, Ernst und Marthe Kofler-Truniger, Robert von Hirsch, Arthur und Hedi Hahnloser, Oskar Reinhart usw. Die Reihe ließe sich noch lange erweitern. Keine dieser Sammlungen hat länger als eine Generation bestanden, und so frage ich mich, mit welcher Rechtfertigung man an die Urenkelgeneration der verfolgten Sammler eine Wiedergutmachung leisten will für ein Leid, das deren Verwandte erlitten haben, die sie nicht kannten.

Einen weiteren Punkt möchte ich zum Thema Fluchtgut ins Feld führen: nämlich die Tatsache, dass die Flüchtlinge selbst heilfroh und dankbar waren, dass sie die Schrecken der Verfolgung überlebt und für ihre Kunstwerke in Jahren der Krise einen Käufer gefunden haben. Hier möchte ich auf den Aufsatz von Johannes Nathan in unserem Katalog zur Liebermann-Ausstellung hinweisen, worin am Beispiel der Sammlung Sommerguth auf eindrückliche Weise gezeigt wird, wie Alfred Sommerguth dankbar war, dass er einen Teil seiner Bilder im Kunstmuseum St. Gallen als Leihgaben deponieren und später von dort aus verkaufen konnte.¹²

Das sind nur einige Gedanken, die ich als Einführung zu diesem Tagungsband geben möchte, bevor sich die einzelnen Autoren dem Thema Fluchtgut vertieft nähern.

Zum Schluss sei allen Referentinnen und Referenten sowie den Moderatoren dieser ersten Tagung herzlich für ihre Bereitschaft gedankt, zum The-

¹² NATHAN JOHANNES, «Glanz, Verfemung und Exil: als die Werke Liebermanns in die Schweiz wanderten», in: FEHLMANN MARC (Hrsg.), *Max Liebermann und die Schweiz*, Ausst.-Kat. Museum Oskar Reinhart, München 2014, S. 61-73.

ma «Fluchtgut» Stellung zu nehmen und mit ihrem Expertenwissen den Diskurs darüber und den Umgang damit zu bereichern. Insbesondere bedanke ich mich bei Prof. Jutta Limbach, Prof. Marc-André Renold, Prof. Beat Schönenberger, Frau Esther Tisa-Francini und Dr. Lukas Gloor. Dr. Monika Tatzkow, Frau Nathalie Neumann, Dr. Marion Widmann, Frau Christina Feilchenfeldt, Dr. Mariantonia Reinhard-Felice und Herrn Harry Joelson-Strohbach. Ferner bedanke ich mich für ihre Teilnahme bei Dr. Peter Mosimann, Herrn Richard Aronowitz, Herrn Alexander Jolles, Herrn Benno Widmer und Dr. Friederike Gräfin von Brühl.

Der Stiftung Oskar Reinhart und ihrer Präsidentin, Frau Barbara Gottstein-Hafter, danke ich sehr herzlich für die Grundfinanzierung dieser Tagung. Danken möchte ich auch der Firma Sotheby's und ihrem Senior Director, Herrn Stephan Puttaert, für die finanzielle und ideelle Unterstützung bei den Vorbereitungen dieses Unterfangens und Frau Andrea Lutz für die organisatorische Abwicklung. Herrn Prof. Dr. Beat Schönenberger und Herrn Dr. Peter Mosimann danke ich für ihre großzügige Bereitschaft, diesen ersten Tagungsband in ihrer Reihe *Kultur & Recht* aufzunehmen. Der Stämpfli Verlag AG danke ich für die angenehme Zusammenarbeit und Herrn David Schmidhauser für die umsichtige Redaktion. Nicht zuletzt gilt mein großer Dank allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge in diesem Band.

Marc Fehlmann, Winterthur 2015

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort der Herausgeber.....	5
MARC FEHLMANN	
Fluchtgut: Geschichte, Recht und Moral – Vorwort und Dank des Organisers.....	7
Autorenverzeichnis.....	15
OLAF OSSMANN	
Fluchtgut – Der Versuch eines voreingenommenen Vorwortes.....	17
ESTHER TISA FRANCINI	
13 Jahre «Fluchtgut»: Begrifflichkeit, Interpretationen und Fallbeispiele	25
MONIKA TATZKOW	
«Es schwimmen aber ja im Kunsthandel eine Menge Arbeiten [...] herum aus den Sammlungen ausgewiesener oder geflohener Leute»	37
NATHALIE NEUMANN	
«Besondere Köstlichkeiten» – die Sammlung Julius und Clara Freund: Aufbau, Auswahl und Verbleib.....	53
CHRISTINA FEILCHENFELDT	
Raubgut – Fluchtgut: Das Depot Liebermann-Riezler im Zürcher Kunsthaus	71
HARRY JOELSON-STROHBACH	
Nicht erworben: Aussagen zur Provenienz fremder Bilder aus dem Archiv der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz»	81
PETER MOSIMANN	
Provenienzforschung der Museen als Rechtserfordernis	103
BEAT SCHÖNENBERGER	
Der Einfluss des Zeitablaufs auf Restitutionsbegehren.....	115

RICHARD ARONOWITZ-MERCER

The challenges of resolving potential Fluchtgut questions from
an art-market perspective 129

ALEXANDER JOLLES

Fluchtkunst ist nicht Raubkunst – schweizerische Rechtslage bei
Fluchtkunst..... 137

FRIEDERIKE GRÄFIN VON BRÜHL

«Deutsches Fluchtgut» als Rechtsproblem: Das Beispiel
George Grosz 149

JUTTA LIMBACH

Die Kriterien der Beratenden Kommission 161

LUKAS GLOOR

Respondenzen und Resumé..... 169

Autorenverzeichnis

MARC FEHLMANN

Dr. phil.; Organisator der Tagung und Direktor Museum Oskar Reinhart, Winterthur

OLAF S. OSSMANN

RA; spezialisiert auf Kunstrestitution; Mitglied im Board of Governors der IAJLJ; Mitglied der Arbeitsgruppe «Looted Art» der Terezin Holocaust Era Asset Conference

ESTER TISA FRANCINI

lic. phil.; Historikerin, Leitung Schriftenarchiv und Provenienzforschung am Museum Rietberg, Zürich

MONIKA TATZKOW

Dr. phil.; Historikerin und Geschäftsführerin von Dr. Tatzkow & Partner, Berlin

NATHALIE NEUMANN

M.A.; Kunsthistorikerin mit Schwerpunkt Provenienzforschung und Dokumentar fotografie

CHRISTINA FEILCHENFELDT

M.A.; Kunsthistorikerin, arbeitet in Berlin und Zürich am Paul Cassirer Archiv und in verschiedenen Bereichen der Provenienzforschung

HARRY JOELSON-STROHBACH

lic. phil., Musikwissenschaftler und Kunsthistoriker, ehemaliger Leiter der Sondersammlungen der Winterthurer Bibliotheken, seit der Pensionierung 2014 Archivar der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Museum Oskar Reinhart, Winterthur

PETER MOSIMANN

Dr. iur., Präsident Kunstmuseum Basel sowie Schweizerische Stiftung für die Photographie

BEAT SCHÖNENBERGER

Dr. iur., Advokat, Titularprofessor Universität Basel, Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt

RICHARD ARONOWITZ-MERCER

M.A.; Englischer Schriftsteller und Leiter der Restitutions-Abteilung bei Sotheby's in London

ALEXANDER JOLLES

RA lic. iur.; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Kunst-, Erb- und Prozessrecht, Schellenberg Wittmer AG, Zürich.

FRIEDERIKE GRÄFIN VON BRÜHL

Dr. iur; M.A.; Rechtsanwältin und Kunsthistorikerin, K&L Gates, Berlin; Lehrbeauftragte an der Freien Universität Berlin für das Seminar «Kunst und Recht»

JUTTA LIMBACH

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.; Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts a.D., Vorsitzende der Beratenden Kommission betr. die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbes. aus jüdischem Besitz

LUKAS GLOOR

Dr. phil., Direktor Stiftung Sammlung E.G. Bührle, Zürich

Fluchtgut – Der Versuch eines voreingenommenen Vorwortes

Von OLAF OSSMANN

Bei den Wahlen zum Deutschen Reichstag im Juli 1932 wurde die NSDAP mit 37,2 % die mit Abstand stärkste Partei im Reichstag und erreichte damit ihr historisch bestes Ergebnis bei Wahlen. Für vorausschauende Beobachter waren damit die Weichen für eine Zukunft gestellt, die für die jüdische Bevölkerung in Deutschland nichts Gutes verhieß.

So verwundert es nicht, dass bereits 1932 erste jüdische Sammler begannen, ihre Kunstsammlungen, oder zumindest Teile davon, vor den Nazis in Sicherheit zu bringen, auch wenn sie das wirkliche Ausmaß der Politik des Dritten Reiches ihnen gegenüber kaum errahnen konnten.

Zunächst bis 1935, in Teilen und mit Unterstützung Schweizer Museen und Kunsthändler auch noch bis 1938, gelangten auf diesem Wege zahlreiche Kunstwerke in die Schweiz, die zu Beginn dort nur deponiert wurden. Schnell wuchs jedoch der Druck auf die Juden in Deutschland, die diskriminierenden Gesetze von 1933 und die «freizügige Auslegung» von Vorschriften im Finanz- und Steuersektor führte bereits Monate nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland zum Wegfall von Einkommen und zum Entstehen wirtschaftlicher Notlagen, die zur Verwertung des noch verbliebenen Vermögens zwangen. Die bereits auf der Flucht befindlichen jüdischen Familien konnten Deutschland meist nicht mit mehr als ein paar Koffern verlassen und hatten vorher noch diskriminierende Abgaben zu entrichten. Oft war der Verkauf der deponierten Kunstwerke auch nötig, um überhaupt Deutschland verlassen zu können, später auch um auf der Flucht überleben zu können. Zur Bezeichnung und Kategorisierung der hiervon betroffenen Kunstwerke entwickelten Esther Tisa Francini, Anja Heuss und Georg Kreis in ihrem Bericht der «Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg» im Jahre 2001 den Begriff des «Fluchtgutes».¹

Der Begriff wurde aus den typischen Gemeinsamkeiten entwickelt, die sowohl die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse, die Deponierung in Staaten, in denen Deutschland keinen Zugriff auf die Werke hatte, die schluss-

¹ Tisa Francini Esther/Heuss Anja/Kreis Georg, *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933-1945 und die Frage der Restitution*, Zürich 2001 (= Bd. 1 der Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission).

endliche Verwertung noch im Zeitraum vor 1945 unter Mitwirkung der ursprünglichen jüdischen Eigentümer und der Auszahlung des Kaufpreises an die Eigentümerfamilien hatten. Gleichwohl wurden im Rückerstattungsrecht der Nachkriegszeit, wie auch dem aktuellen Rückerstattungsrecht und dem außerrechtlichen Verständnis in den meisten europäischen Staaten auch diese Vorgänge unter «verfolgungsbedingten Vermögensverlusten» subsumiert, die es «wiedergutzumachen» galt und gilt, da die Vermögensverluste ihre Ursache in der Verfolgung der Eigentümer hatten und auch Verkäufe durch Juden spätestens seit 1935 grundsätzlich als «Zwangverkäufe» und damit als «Vermögensentzug» angesehen wurden. Verkäufe zwischen 1933 und 1935 wurden auf die Position des Käufers, die Angemessenheit des Kaufpreises und die freie Verfügungsgewalt über den Kaufpreis durch den Verkäufer hin untersucht. Die Schweiz als Staat, der weder zu den Täter- noch zu den Opferstaaten des Deutschen Nazi-Regimes gehörte und damit keinerlei Berührung mit der Alliierten Gesetzgebung der Nachkriegszeit hatte, kennt in seinem Rechtssystem keine dieser Kategorien und wird heute, nahezu 70 Jahre nach Ende dieses Regimes, mit eben diesen Auslegungen von Begriffen konfrontiert, da man sich internationalen Erklärungen und Verpflichtungen angeschlossen hat, die auf diese Begriffe zurückgreifen.

Ein großes Missverständnis in der heutigen Diskussion um die Frage von Rückgabe von Kunstwerken an Verfolgte des NS-Regimes liegt wohl die der eigentlichen Intention. Wenn in den Washingtoner Prinzipien von «fairen und gerechten Lösungen» die Rede ist, erweckt dies natürlich den Eindruck, dass der jetzige Zustand und damit das Eigentum des heutigen Besitzers gerade nicht «fair und gerecht» sei. Damit wird der heutige Eigentümer in ein Licht gerückt, dass ihn nahezu reflexartig wiederholen lässt, dass ihn weder eine Schuld noch eine Verantwortung für den heutigen Zustand treffe. Gerade heute, fast 70 Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft erscheint es, legt man die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnungen der europäischen Staaten zugrunde, eher «ungerecht» gegenüber den heutigen Eigentümern, an deren Eigentumstiteln zu zweifeln. Schließlich haben die meisten von ihnen in den Fällen von «Fluchtgut» einen damals «marktgerechten» Preis bezahlt und hatten ansonsten keinerlei Berührungspunkte mit dem Schicksal der Verfolgten, die ja entweder gar nicht in der Schweiz oder in vielen Fällen gerade einmal auf der Durchreise waren. Um eine Korrektur einer «Übervorteilung» der seinerzeitigen Käufer oder gar der weiteren Glieder einer Käuferkette kann es also gar nicht gehen. Die Verpflichtung der Staaten zielt vielmehr auf eine Korrektur der Behandlung derer, deren Eigentum während ihrer Verfolgung und ausschließlich wegen ihrer Verfolgung beendet wurde. Zugleich wird darauf verwiesen, dass man annehme, dass doch in den meisten Fällen bereits Zahlungen von Deutschland, als dem Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches,